

STADT LEONBERG PLANBER. 03.02-2

BEBAUUNGSPLAN

GARTENSTRASSE

BEZUGSPLAN : ORTSBAUPLAN VON ELTINGEN
WESTLICHER TEIL

GEN. D. ERLASS D. OBERAMTS V. 28.7.1927.

MASSTAB 1 : 500

Zeichenerklärung

Art der baulichen Nutzung

WA Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO)

Maß der baulichen Nutzung

H+IU Zahl der Vollgeschosse (Höchstgrenze)

o,4 Grundflächenzahl (§ 19 BauNVO)

o,7 Geschosflächenzahl (§ 20 BauNVO)

Bauweise (§ 22 BauNVO)

o offene Bauweise

— — — — — Baugrenze (§ 23 Abs. 3 BauNVO)

SD Satteldach

— — — — — Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 5 BBauG)

↔ Firstrichtung (§ 9 Abs. 1 Nr. 16 BBauG)

x 375,00 bestehende Straßen- bzw. Geländehöhen (Bezugshöhe NN)

— 376,0 — Höhenschichtlinie

Füllschema d. Nutzungsschablone

Baugebiet	Zahl d. Voll - geschosse
Grund - flächenzahl	Geschoß - flächenzahl
Bau - massenzahl	Bauweise
Dachform	

Verfahrensvermerke

Als Entwurf gemäß § 2 Abs. 6 BBauG ausgelegt vom 6.5.1968 bis 6.6.1968.

Auslegung bekanntgemacht am 27.4.1968 (Amtsblatt d. Stadt Leonberg)

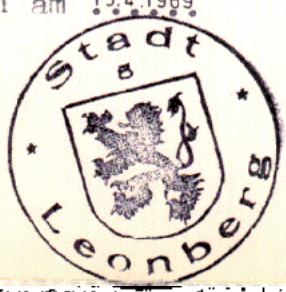
Als Satzung gemäß § 10 BBauG vom Gemeinderat beschlossen am 28.6.1968.

Genehmigt gemäß § 11 BBauG vom Reg.Präs.NW mit Erlaß vom 6.3.1969. Nr. 13-2210 -
03.02-Leonberg

Ausgelegt gemäß § 12 BBauG ab 31.3.1969

Genehmigung und Auslegung bekanntgemacht am 29.3.1969

Inkraftgetreten am 15.4.1969



Leonberg, den 2. FEB. 1971
Sturmvoll
Sturmvoll

Textliche Festsetzungen

In Ergänzung der Planzeichnung wird folgendes festgesetzt:

1. Planungsrechtliche Festsetzungen

1.1 Bauliche Nutzung

1.11 Art der baulichen Nutzung Allgemeines Wohngebiet nach § 4 BauNVO
(§§ 1 - 15 BauNVO)

1.12 Maß der baulichen Nutzung GRZ = 0,4
(§§ 16 - 21 BauNVO) GFZ = 0,7

1.13 Zahl der Vollgeschosse Z = II + IU als Höchstgrenze

1.2 Bauweise (§ 22 BauNVO) offen

1.3 Stellung der baulichen Anlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 b BBauG) Firstrichtung wie im Plan eingezeichnet

1.4 Nebenanlagen (§ 14 BauNVO) sind in den nicht überbaubaren Grundstücksflächen nicht zugelassen

1.5 Garagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 e BBauG) sind innerhalb der Baugrenzen in Verbindung mit den Hochbauten zu erstellen

2. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen (§ 111 LBO)

2.1 Gebäudehöhen (§ 111 Abs. 1 Nr. 1 LBO) höchstens 5,50 m über bestehende Erdgeschoßfußbodenhöhe bis Oberkante Dachrinne. Bei Neu- und Erweiterungsbauten Anpassung an den Baubestand.

2.2 Dachform (§ 111 Abs. 1 Nr. 1 LBO) Für Neubauten und Aufstockungen Satteldach 26 - 30° Neigung je nach Sockelhöhe. Kniestöcke sind nicht zulässig. Ausnahme: Bei An- und Erweiterungsbauten Anpassung an den Baubestand.

2.3 Äußere Gestaltung Für die Dachdeckung sind engoblierte Ziegel zu verwenden.

2.31 Einfriedigungen sind entlang der Straßen bis zu einer Gesamthöhe von 0,90 m zulässig. Die Höhe der Sockelmauer darf dabei 0,50 m nicht überschreiten. Holzzäune sind allgemein zulässig, Drahtzäune nur wenn Eingrünung erfolgt.

Mit Inkrafttreten dieses Bebauungsplanes treten im Geltungsbereich alle bisherigen Vorschriften außer Kraft; dies gilt insbesondere für den o.g. Bezugsplan.

Gefertigt: Leonberg, den 5. März 1968

ing

Vermessungsabteilung

gez.

Horst / Ro

gez.

i.V. Seibold

Leiter des Stadtbauamtes